

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o. 18.

(Ausgegeben den 11. August 1868.)

40. Bekanntmachung,

die Binnenkontrolle in Bezug auf Wein, Obstwein und Brauntwein im
Königreiche Württemberg betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Januar 1852 (Seite 51
des Amts- und Verordnungsblattes von 1852) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss
gebracht, dass vom 1. Juli d. J. ab, die bisher im Königreiche Württemberg für
Wein- und Brauntwein noch bestandene Waarenkontrolle im Binnenlande aufgehoben,
hinsichtlich des Weines aber dahin beschränkt worden ist, dass der Verkehr mit Wein und
Obstwein, bei welchem Wirthe theilhaftig sind, zur Sicherung der Wirtschaftsabgaben
der zeitlichen Controle auch fernerhin unterworfen bleibt.

Greiz, den 21. Juli 1868.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Ermas Reg.